

Baudenkmal			
Denkmal – Nr.	nk2005		
Tag der Eintragung	2002-02-22		
Umfang der Unterschutzstellung			
Kurzbezeichnung des Denkmals	Galgenplatz, Galgenring VIE 013		
Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals	41372 Niederkrüchten, (Heyener Busch)		Ortsteil: Heyen
	Gemarkung: Niederkrüchten	Flur: 1	Flurstück: 258, 263
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>Im Nordwesten des Gemeindegebietes von Niederkrüchten, etwa 3 km nordöstlich von Elmpt, liegt im Niederungsbereich des Elmpter Baches (Heyener Busch), 40 m westlich der Bundesstraße 221, eine kreisförmig geschlossene Wallanlage. Die Anlage hat einen Durchmesser von 75 m. Der gesamte Bereich ist durch Niederungswald und Buschwerk stark bewachsen. Die Wallhöhe beträgt bei Profil C - D 0,40 m. Dem Wall ist ein Graben von 2,50 m Breite und einer Tiefe von 0,30 m vorgelagert. Im SO-Bereich befindet sich eine Öffnung von 4,50 m Breite. In der östlichen Hälfte des Innenraums liegt ein runder Hügel von 12 m Durchmesser mit einer Höhe von 0,83 m (Profil A - B). Nach J. Röder handelt es sich hier um eine Hinrichtungsstätte des späten Mittelalters oder der Frühneuzeit. Den Hügel im Inneren der Anlage deutet er als Galgenplatz. Weiterhin dürfte der Platz auf Grund seines großen umfriedeten Raumes für größere Versammlungen gedient haben. Eine kartografische Darstellung der Gerichtsstätte findet sich auf der Tranchot-Karte Nr. 40 (Brüggen) aus dem Jahre 1807. Im „Brüggener Bruch“ liegt westlich der Straße nach Niederkrüchten die kreisrunde Wallanlage mit Hügel. Unmittelbar östlich der Anlage verlief ein Weg. Beides lag in einer Heidelandschaft, die wie heute im Westen durch Sumpf begrenzt wurde. Im Falle der Wallanlage mit Hügel an der Grenze zwischen Niederkrüchten und Brüggen handelt es sich um eine Richtstätte. Der archäologische Befund wird in Bezug auf den Zweck der Anlage durch historische Quellen ergänzt, die diese Funktion wahrscheinlich machen. In allen Fällen, die uns aus dem Rheinland bekannt sind, liegen die Richtstätten am Rand des ehemaligen Herrschaftsbereichs, hier die Jülicher Burg Brüggen. Die Richtstätten gehören aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zu den bedeutenden Zeugnissen mittelalterlicher Rechtsordnung am unteren Niederrhein. Der Wall und der Graben, die die Ausdehnung des zu schützenden Bereichs markieren, bezeichneten einen besonderen Rechtsstatus des Gebietes. Im Laufe des Bestehens lagerten sich in ihnen Schichten ab, die praktisch ein archäologisches Archiv der Entwicklung und Veränderung der Anlage und damit die Geschichte des Gerichtsplatzes dokumentieren. Jede einzelne Schicht, meist mit Pflanzenresten und Alltags hinterlassenschaften, liefert spezifische Informationen zum Bodendenkmal. Der Denkmalcharakter des Gerichtshügels ergibt sich nicht allein aus seinem Seltenheitswert. Als Standort des oder der Galgen haben sich Reste der Gruben oder des Galgens als Bodenverfärbung im Erdreich erhalten. Die Gerichtsstätte im Heyener Busch bei Niederkrüchten dokumentiert eindrucksvoll die rechtlichen Verhältnisse des ländlich agrarischen Raums im Mittelalter und ist ein unverzichtbares Zeugnis der Menschheitsgeschichte im Rheinland. Richtstätten oder Galgenplätze dürften in erster Linie als Denkmäler der feudalen Ständeordnung gelten, deren Intensivierung einen der Hauptzüge des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorialstaates darstellt. Sie stellen</p>		

	<p>wichtige landesgeschichtliche Bodenerkunden dar; denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivalischer Urkunden und historischer Zeugnisse. Der erhaltene Wall und Hügel, sowie die im Untergrund mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhaltenen archäologischen Zeugnisse in Form von Pfostenstellungen, Siedlungsresten und Gebrauchsgegenständen sowie der sie umgebende und einschließende Boden sind als Mehrheiten von Sachen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, bedeutend für die Rechts- und Siedlungsgeschichte des Rheinlandes, des Kreises Viersen und für das Gemeindegebiet von Niederkrüchten. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.</p>
--	---